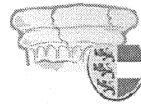


BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU

Bereich 10 – Forstrecht



Betreff:

VERBOT des Feueranzündens

Datum: 13. Juli 2010

Zahl: 750/25/98

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Dr. Klaus Brandner

Telefon: 050 536 – 62215

Fax: 050 536 – 62337

e-mail: bhsp.bba@ktn.gv.at

Verordnung

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 in der derzeit geltenden Fassung.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse – Trockenheit – die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist

jegliches Feueranzünden

sowie

das Rauchen im Wald

und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort und bis auf weiteres**

verboten.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 (1) lit. a) Ziff. 17 FG 75.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Brandner e.h.